



Dienstag den 21. Dezember 1802.

Wien vom 1. Dezember.

Durch außerordentliche Gelegenheit hat man hier traurige Nachrichten für die Pforte aus Aegypten erhalten. Die Beys, die durch das Interesse der Selbsterhaltung so natürlich und so enge mit einander verbunden sind, haben die Türkischen Truppen in 7 Aktionen und Schlachten so geschlagen und verkleinert, daß selbige gendämpft worden, die Englischen Truppen um Beistand und Schutz zu ersuchen, damit sie nicht ausgerottet würden und wenigstens Mittel hätten, zu entkommen. Diese Nachrichten aus Aegypten gehen bis zum 31sten Oktober. Es waren dasselb auch einige Französisch-

Offiziers und Kommissairs angekommen, welche Handlungssachen und die Angrägenheiten der ehemaligen Kaufmannsschulden regulieren, auch noch andere Aufträge besorgen sollten. Sie wurden von den Engländern sehr gut empfangen und erhielten von ihnen Escorten nach Cairo und andern Plätzen mit, wohin sie sich begaben.

Augsburg vom 2. Dezember.

Berflossenem Dienstag erhielt der Churfürst von Trier ein Schreiben vom Churfürsten von Bayern, worin ihm dieser die bevorstehende Besitznahme des Bischums Augsburg anzeigen. Die künftige Versorgung Sr. Churfürstl. Durchl. von Trier, als Bischofs von Augsburg, ist in besagtem Schreiben Seite

Zeitlebens auf jährlich 50000 Gulden gesegnet, wodit aber der Thurfürst auch noch alles benötigte Holz, Getraide, Bourage u. von Bayern erhält. Endlich steht es dem Thurfürsten von Trier frei, sich auch der Schlosser Oberndorf und Hindelang im Allgau nebst der dortigen Jagd ganz nach Willkür zu bedienen. Die Einkünfte der bisherigen Bischöf. Augsburgischen Oberämter Buchlor, Schwabmünchen und Bobingen sind vom Thurfürsten von Bayern zur Bezahlung obiger jährlicher Pension angewiesen. Der Thurfürst von Trier ist über diese liberale Behandlung von Seiten Bayerns so vergnügt und zufrieden, daß er gestern an alle Pfarreien seines Kirchspiegels den Generals Befehl ergehen ließ, für das lange Leben und für eine glückliche Regierung Sr. Thurfürstl. Durchlaucht von Bayern ein Hochamt abzuhalten.

Ungarn, vom 30. November.

Während man den direkten unheimlichen Nachrichten über das Erdbeben zu Constantinopel entgegen sieht, enthalten unsre inländischen Blätter Folgendes: "Das in unsren Gegenden, in Pohlen, Rusland und durch ganz Syrmien verspürte Erdbeben vom 26sten Oktober hat sich auch über Servien, Bosnien und hinab bis an das schwarze Meer erstreckt. Um stärksten lobte es zu Constantinopel wegen des nahen Meers. Viele Häuser sind in der Gegend des Serails und ein grosser Theil alter Hütten und Moschenen in der Vorstadt Galata eingestürzt. Es hat daselbst über 30 Minuten mit abwech-

selnden Stößen und schwanken den Bewegungen angehalten. Auch das Serail wurde stark erschüttert und der Grossherr flüchtete sich in die Sophiens Moschee, wo sich unbeschreiblich viel Volk sammelte.".

In der Buckowine ist bei dem Erdbeben ein grosser Wald in Brand gesetzten; in einer Gegend von Siebenbürgen ist eine Explosion geschehen und Lava aus der Erde geworfen word n. Cumana im Spanischen Südamerika vom 16. August.

Gestern verspürten wir hier ein ziemlich heftiges Erdbeben. Das Land bewegte sich gleich Wellen auf dem Meere. Die Einwohner verließen ihre Häuser, ließen verwirkt durcheinander, fielen auf die Knie und batzen ihren Schöpfer um Schutz. Der Grund des Flusses Drinoco hob sich auf eine so heftige Art in die Höhe, daß ein darauf befindliches flaches Boot einen sehr starken Stoß erhielt, wodurch das Ruder zerbrach. Längs dem ganzen Fluss ist an der rechten Seite mehr oder weniger Land zum Vorschein gekommen; dagegen ist eine Strecke Landes von etwa 100 Fuß lang und 40 Fuß breit, welches vorher bebaut war, versunken, und statt dessen ein See entstanden. Verschiedne Häuser sind eingestürzt und Bäume aus der Erde gerissen. Um 12 Uhr war ein zweiter Stoß, noch stärker als der erste. Die Häuser, welche noch standen, waren in Bewegung, wie ein Schiff auf stürmischer See, und wir fürchteten jeden Augenblick, daß die Erde sich öffnen

öffnen und uns alle verschlingen möchten. Um 8 Uhr Abends empfanden wir den zten Stoß, welcher aber nicht so heftig war, und weniger Schaden anrichtete. Fast kein einziges Haus von denjenigen, welche nicht mit zertrümmert sind, ist ohne Schaden; alle haben mehr oder weniger gelitten. Die Fische im Flusse kamen auf die Oberfläche des Wassers und suchten den Oceon zu erreichen. Nur wenige Menschen werden vermisst.

Stockholm vom 2. Dezember,

(Durch Ettaffette.)

So eben, ein Viertel nach 11 Uhr Abends, verkündigt der Donner der Kanonen die glückliche Entbindung Ihrer Majestät unserer gnädigsten Königin von einem Prinzen.

London vom 3. Dezember.

Herr Alexander trug am 2ten Dezember im Unterhause auf die Bewilligung von 50000 Matrosen zum Dienste des nächsten Jahres 1803 an. Herr Th. Grenville: Diese Art des Verfahrens ist außerordentlich neu. Der Minister verlangt eine außerordentliche Anzahl von Seelen, ohne die geringste Ausklärung zu geben. Dies ist wider den dem Hause schuldigen Respekt. Alles, selbst die königliche Rede ist in Dunkelheit verbüllt. Ich frage, worum sind jetzt 50000 Seelen nochig? Welche Gefahren drohen uns jetzt? (Nun schilderte

Herr Grenville die Lage der europäischen Staaten und fuhr hierauf fort:) An dem Bestreben Frankreichs, uns von dem mittelländischen Meere ausschließen, dürfen wir nicht zweifeln. Ich hoffe, die Minister werden wenigstens Maltha zurück behalten. Was bedeutet die Forderung von 50000 Seelen, sollen wir Krieg oder Frieden haben?

Der Antrag des Herrn Alexander zur Bewilligung von 50000 Matrosen wurde einmütig zugestanden.

An die resp. Herren Abnehmer der Krakauer deutschen Zeitung.

Die sämtlichen resp. Herren Abnehmer, welche ferner diese Zeitung halten wollen, werden ergebenst gebeten, die Pränumerazion für das künftige halbe Jahr mit 5 fl. rhn. bei den lobl. Überpost- und Postämtern ihres Orts gefällig zu erlegen, von welchen letztern man sich bis Ende dieses Monats nebst den Pränumerationsgeldern die Bestellung benötigten Exemplare erbittet, um die Auflage verhältnismäßig einrichten zu können.

Gre

Intelligenzblatt zu Nro 102.

Avertissemente.

Fortschzung des lezthin abgebrochenen Stempelpatents.

S. 30. Wer einem Beamten oder Aufseher, wegen einer Amtsverrichtung in Stempelgesällssachen, ein Geschenk anbietet, hat den zehnsachen Werth oder Betrag dieses Geschenks als Strafe zu erlegen. Der Beamte oder Aufseher hingegen, welcher dieses Geschenk angenommen, ohne auf der Stelle davon der vorgesetzten Behörde, oder in Ermanglung dieser der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und sich dieser Anzeige wegen mit klarer und deutlicher Bestimmung des Tages und der Stunde, wenn solche gemacht wurde, ein legales Zeugniß geben zu lassen, ist sogleich des Dienstes zu entlassen. Wogegen im entgegen gesetzten Falle demselben das auf der Stelle angezeigte Geschenk, nebst einem Drittheile der verwirkten Strafe, in so fern dieselbe eingebracht wird, zur Belohnung verabfolgt werden soll.

S. 31. Wenn die Übertretung des Gesetzes durch 5 Jahre geheim und unbekannt geblieben, oder auch sonst die patentmäßige Strafgebühr nicht eingefordert worden, ist die Strafe für Verjährert zu halten, und kann der Übertreter dieserwegen nicht mehr angegan-

gen werden, sondern es ist lediglich der Betrag des Stempels, der nach dem Gesetze hätte gebraucht werden sollen, und nicht verjähren kann, nachträglich einzubringen.

S. 32. In so fern die verwirkte Geldstrafe von einer oder der andern Partei wegen Unmöglichkeit nicht eingebraucht werden kann, ist die Übertretung des Gesetzes mit Arrest und öffentlicher Arbeit, und zwar nach dem Maßstabe, daß für jeden Tag Arbeit ein Gulden gerechnet werde, zu bestrafen. Den Tabak- und Siegelgesällschaftsadministrationen ist im vorangeschrittenen Falle das Befugniß eingeräumt, wenn sich der Strafbetrag nicht über 8 Gulden beläuft, nach dieser gesetzmäßigen Vorschrift für sich zu verfahren; in so fern jedoch die Strafarbeit über 8 Tage ausfällt, müssen die Akten an das K. Landrecht abgegeben werden, welches hierüber nach Mäßgabe des gegenwärtigen Patents ohne alle Verzöggerung zu erkennen haben wird.

S. 33. Zum Verschleiß des Stempelpapiers werden alle landesfürstl. Gesällenkassen, und die Kosten einiger regulirten Magistrate, wie auch die Tabakgesällendistrikts- und Subverleser, nebst der erforderlichen Zoll von Dräfikanten, bevoilächtigt werden. Die Verfügungen, welche hierüber in einer jeden Provinz, nach Verschiedenheit der Umstände für nothwendig besunden werden, sind unserer Hoffma-

merz und Finanzstelle überlassen. Eben diese Hofstelle hat die Verschleißprovision zu bestimmen, welche die verschiedenen Behörden, denen der Verkauf des Stempelpapiers anvertrauet wird, für ihre Bemühung, Vorauslage und Hoffnung zu geniessen haben.

S. 34. Außer den vorbesagtermassen ordentlich, und durch schriftliche Erlaubnisbriefe der Gesällsadministration befugten Verschleißern, soll keiner eines öffentlichen Verkaufs des Stempelpapiers, oder eines Handels damit, unter der Strafe der Konfiskation sich anmassen. Eben so wenig darf das Stempelpapier um einen höhern Betrag, als die Klasse ausweiset, bei Strafe von 50 Gulden verkauft werden. Wird von einer Parthei schönes Format von Papier oder Pergament gefordert, so steht es derselben frei, was immer für eine Gattung davon der Stempelgesällenadministration vorgulegen, und die Aufdrückung des erforderlichen Stempels gegen Entrichtung der Gebühr zu verlangen.

S. 35. Ein jeder von ungefähr vorebener Bogen Stempelpapier wird auf Verlangen der Parthei von dem k. k. Stempelamte in der Hauptstadt der Provinz unentgeltlich ausgewechselt werden, wenn die darauf geschriebene Urkunde nicht vollständig ausgesertigt ist, wthin der Fall einer Gesetzmüttretung, oder der Erlag einer zweifachen Stempelgebühr nicht eintritt, und in so fern der Bogen ganz ist. Ist der Parthei daran gelegen, daß der Inhalt einer solchen Urkunde, die bei dem Amte

zurück behalten wird, nicht bekannt werde, so haben die Stempelämter für diesen Fall den Auftrag, diese Urkunde mit einer dicken, schwarzen Farbe zu überpinseln, und unleserlich zu machen.

S. 36. Den k. Stempelämtern wird ausdrücklich vorgeschrieben, sich in keinem Falle, wo die Aufdrückung des Erfüllungsstempels (S. I.) auf eine bereits ausgesertigte Urkunde anverlangt wird, in die Beurtheilung der Eigenschaft, und der derselben angemessnen Stempelklasse einzulassen, sondern den von der Parthei anverlangten Stempel um so gewisser gegen Entrichtung der vorschriftmäßigen Gebühr unweigerlich aufdrücken zu lassen, als für die Klassenzügigkeit des Stempels die Parthei eben so nur allein verantwortlich bleibt, als wenn sie die Urkunde auf einem auswärtig erkansten Stempelbogen ausgesertigt hätte, und damit bei dem Amte nicht erschienen wäre.

S. 37. Zur mehreren Sicherheit und guten Ordnung für das Gesäß werden nicht nur ganz neue, von den bisherigen Stempeln verschiedene Signets, sondern auch eigene, gleiche Papiere gattungen für alle Provinzen eingeführt, welche vom 1ten Janer 1803 angesfangen, allein zum Gebranche vorgeschrrieben werden. Daher müssen alle Urkunden, welche vom erstbemeldtem Tage angesfangen auf einen alten Stempelbogen ausgesertigt zum Vorschein kommen, eben so, als wenn sie mit keinem Stempel versehen wären, beurtheilet, und den gesetzmäßigen Strafen unterzogen werden. Die

als

alten mit dem bisherigen Stempelzeichen versehenen, unverbrauchten Papiere werden gegen die neu gestempelten derselben Classe eingelöst; und es wird zu diesem Ende verordnet, daß ein jeder, welcher mit altem Stempelpapier versehen ist, dasselbe vom 16ten Dezember 1. J. angefangen, längstens bis Ende Janer 1803 zu der Gefällen-administration in der Hauptstadt einer jeden Provinz um so gewisser zur Entlöschung bringe, als dafür vom 1ten Februar 1803 angefangen, auf keine Art weiter eine Vergütung geleistet werden darf, mithin sich ein jeder den dabei erleidenden Verlust nur selbst zuzuschreiben haben würde. Ubrigens, da die Entlöschung und Umtauschung der alten Papiere gegen neue vorbesagtermassen schon mit 16ten Dezember 1. J. ihren Aufgang nimmt, so ergibt sich von selbst, daß die neuen Stempelpapiere ohne Anstand früher, als mit 1ten Janer 1803 zum Gebrauch gelangen können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachricht vom k. k. westgalizischen Landesgubernium.

Nachdem bei der hiesländigen Stadt-Urgendorf jenseitser Kreises die Interimal-Syndikatssstelle mit einer Remuneration jährlich 300 fl. rhn. in Erledigung gekommen ist, so wird solches hiermit in dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, mit dem vorschriftmäßigen Wahlfähigkeitsskret versehenen, der polnischen, oder wenigstens einer der ihr verwandten slavischen Sprachen kundigen Kompetenten, wel-

che diese Stelle zu erhalten wünschen, sich mit ihren gehörig instruirten Gesuchen binnen 6 Wochen unmittelbar an dieses k. k. westgalizische Landesgubernium zu wenden wissen mögen.

Krakau am 16. November 1802.

Graf Sedlnitski. 2

An und in gung.

Am 10ten Jahr 1803 wird in der krakauer Kreisamtskanzlei die Pacht-versteigerung des k. k. Skarirew-Aufschlagsgefalls in der Stadt Krakau und den Vorstädten auf ein Jahr, nämlich vom 1ten Hornung 1803 bis 14ten derselben 1804 abgehalten werden. Der Fiskalpreis beträgt 20250 fl. rhn. Jeder Pachtlustige muß vor der Lizitation 10 Prozent desselben an Vadum erlegen, und der meistbietend bleibende binnen 14 Tagen nach der Lizitation eine baare, oder annehmbare fidejusorische Rauktion auf den ganzjährigen Pachtschilling erlegen. Die übrigen Kontrahetsbedingnisse können in der k. k. Kreisamtskanzlei täglich einige ehen werden. Die Pachtlustigen haben daher an besagten Tage früh um 10 Uhr in dem k. k. Kreisamt zu erscheinen.

Krakau den 30. November 1802. 2

An und in gung.

In Folge hoher Gubernialverordnung vom 12ten Oktober 1. J. wird in der Stadt Skalmirz am 28ten Dezember 1. J. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden die Verpachtung der dortigen Markt- und Standgelder, dann des Weinaufschlags mittelst öffentlicher Versteigerung auf 2 Jahre und 10 Monate, nämlich vom 1ten Janer 1803 bis Ende Oktober 1805 vorgenommen, und zum jährlichen Ausruhspreis, bei dem ersten Gesälle 174 fl. rhn. 57 kr. und bei dem zwey-

zweiten Gefälle 44 fl. ihn. bestimmt werden. Pachtlustige, außer den Inden, die zu der Licitation nicht zugelassen werden, haben daher an dem ob bemeldeten Tage in Sanktgalitz zu erscheinen, und sich mit dem roten Theile des Fiskalpreises als Badium, welches vor der Licitation zu erlegen seyn wird, zu verehren, wobei ihnen zugleich der Tarif zur Behebung der Markt- und Standgelder, dann des Weinauftschlags zur Einsicht vorgelegt werden wird, und solche auch täglich in der hierotigen Kreisantsammlung eingesehen werden kann.

Krakau den 18. November 1802. 3

M a c h r i c h t
vom k. k. westgalizischen Landesgouvernement.

Am 20ten Janer 1803 wird bei der k. k. westgalizischen Gubernial-Expeditiionsdirektion zu Krakau die Lieferung auf alle Gattungen Papier für das k. k. Gubernium, Appellationsgericht, Landrechte, Provinzialbuchhaltung, Kammerhauptzahamlamt, Bankozettelkasse, Zoll- dann Tabak- und Siegelgefällen-administration, Vandirection, Münzprobieramt, Staatsgüteradministration, Polizeidirektion, Fiskalamt, Generaltaxamt, und Criminalgerichte zu Krakau, Lublin, und Sandomir auf 1 Jahr vom 1ten Mai 1803 an denselben verpachtet werden, welcher das beste Papier, in den Uefftell ein Preiss zu liefern sich herbeilassen wird.

Die Ausruflungspreise für das Papier, und zwar für sämmtliche in Krakau befindliche Stellen sind:

Für den Riß Holländerpapier 5 fl. ihn. 32 kr.

Für den Riß Ordinärpapier 5 fl. ihn. 4 kr.

Für den Riß Grosskanzleipapier 5 fl. ihn. 8 kr.

Für den Riß Grosskonzeptpapier 3 fl. ihn. 47 kr.

Für den Riß Medianpapier 14 fl. ihn. 21 kr.

Für den Riß Regalspapier 17 fl. ihn. 40 kr.

Für den Riß Grosspackpapier 9 fl. ihn. 24 kr.

Für den Riß Kleinpackpapier 7 fl. ihn. 4 kr.

Ubiqens wird jeder zur Versteigerung erscheinende Pachtlustige zur Sicherstellung des Aerariums sich mit einer baaren, oder ganz Anstandfleien sidessubrischen Kanzion von 1000 fl. ihn. und mit einem vor der Versteigerung im baaren zu eilegenden Neugeld (Badium) von 500 fl. ihn. zu versehen haben; welches letztere denjenigen Licitanten, welche nicht den besten Anbot gemacht haben gleich nach abgeschlossener Versteigerung zurückgestellt, demjenigen aber, welcher den besten Anbot gemacht hat, nach von der Landesthelle gerehmigten Versteigerungsakt, und bestätigten Kontrakt in die Summe der zu exlegenden Kanzion eingerechnet, oder nach erlegter Kanzion zurückgestellt wird, und im Gegentheil, wenn der Kontrahent von der ersteigerten Pachtung der Abschluss des Kontaktes abstehen sollte, zu Handen des Aerarii verfallen würde. Alle näheren Bedinguisse können die Pachtlustigen bei der hiesigen Gubernial-Expeditiionsdirektion einsehen, und sich also vorläufig an sie wenden.

Krakau am 7. Dezember 1802. 3

Da der Schnee, welcher nicht bei Zeiten von den Dächern herabgeworfen wird, sowohl den Häusern schadet, als auch dann, wenn solcher erst zu Ende Winters herabgeworfen würde, die Reinigung der Stadt erschwehet, und beim Thawwetter, wenn er herabschmel-

schmelzen, und dann wieder gefriert, die Straßen unsicher macht. So hat jeder Hauseigenthümer hier in der Stadt, und inner der Linien, so oft sich der Schnee den Winter durch etwas anhäufen sollte, solcher von seinem Dache, jedoch zu keiner anderen Zeit, als von 7 Uhr bis 8 Uhr früh, und von 1 bis 2 Uhr Nachmittag herabwerfen zu lassen.

Wer entweder zu einer andern Zeit als eben diesen jetzt genannten Stunden die Herabwerfung des Schnees vornehmen, oder aber solche unterlassen sollte, wird in einem so wie den anderen Falle zum städtischen Polizeifond mit 1 Dukaten das erstemal, im zweiten Betretungsfalle aber, und sofort mit dem Duplum bestraft werden. Welches anmit zur genauen Befolgung fund gemacht, und sich dahero jeder vor Schaden zu hüten wissen wird.

Orbasky.
Gollmaier.

Dr. Edler v. Rangstein, Magistratsrath.
Ritter v. Schindler, Magistratsrath.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau den 14ten Dezember 1802.
Plinta. I

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 16. Dezember.

Der Herr Adam von Kmitta mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.
Der Herr Ignaz von Morzkowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 504.

Am 17. Dezember.

Der Herr Joseph von Deski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der k. preussische Lieutenant Herr Adam von Dembski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 167., kommt von Posen.

Der Herr Ludivig von Fichauer mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Michael von Klimowicz, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der k. k. garnower Kreiskommissär Herr Graf Georg von Lesniowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 452.

Am 18. Dezember.

Der Herr Xaver von Bebnowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 488.

Der Herr Andreas von Kossowski mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 5.

Am 19. Dezember.

Der Herr Graf Johann von Bobrowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 483.

Der Domherr Herr von Basse, wohnt in der Stadt Nro. 504., kommt von Prag.

Der k. k. Postmeister Herr Winzenz Bienkowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 6.

Der Herr Johann von Dembski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 520.

Der Herr Joseph von Slawelski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 474.